

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Österreichischen Rundfunk (ORF)**, Würzburggasse 30, 1136 Wien (FN 71451 a, HG Wien), wird gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 und § 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 11 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 27/2011, iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die im Anlageblatt (Beilage 1) beschriebene Übertragungskapazität **„ST VEIT (Bahnhof) 99,7 MHz“** zur Gewährleistung der Versorgung mit dem bundeslandweit verbreiteten ORF-Hörfunkprogramm „Radio Kärnten“ für die **Dauer von zehn Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheids zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.
2. Dem **ORF** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zuordnung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.03.2011 beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hörfunk-Sendeanlage unter Zuordnung der Übertragungskapazität „ST VEIT (Bahnhof) 98,3 MHz“.

Der ORF begründete seinen Antrag damit, dass mit den derzeit vorhandenen Sendeanlagen der Bereich der Bezirkshauptstadt St. Veit/ Glan nicht ausreichend mit dem Regionalprogramm Radio Kärnten versorgt werden könne.

Am 18.04.2011 wurde DI Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines technischen Aktenvermerks zur Frage der Realisierbarkeit des technischen Konzepts sowie zur Versorgungssituation mit dem Programm Radio Kärnten im verfahrensgegenständlichen Gebiet beauftragt. Am 13.09.2011 legte der Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk samt zweier Messprotokolle vom 05.07.2011 vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.09.2011 wurde dem ORF ein Messprotokoll vom 05.07.2011, aus welchem sich mögliche Alternativfrequenzen, die eine effizientere Nutzung des Frequenzspektrums erlauben, ergeben, zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.10.2011 änderte der ORF auf Grund des genannten Messprotokolls seinen Antrag insofern ab, als dieser sich nunmehr auf die Zuordnung der Übertragungskapazität „ST VEIT (Bahnhof) 99,7 MHz“ richtete.

Am 09.11.2011 wurde DI Thomas Janiczek mit der Erstellung eines technischen Aktenvermerks zur Frage der Realisierbarkeit des technischen Konzepts sowie zur Versorgungssituation mit dem Programm Radio Kärnten im verfahrensgegenständlichen Gebiet auf Grund des geänderten Antrag beauftragt. Am 25.11.2011 legte der Amtssachverständige einen entsprechenden technischen Aktenvermerk vor.

2. Sachverhalt

Das Stadtgebiet von St. Veit /Glan kann – insbesondere im Zentrum und im Bereich Westbahnhof - nur mangelhaft mit dem Hörfunkprogramm von Radio Kärnten versorgt werden. Die Sender Maria Saal und Viktring versorgen im Stadtbereich von St. Veit/Glan nicht. Die Sender „Klagenfurt 97,8 MHz“, und „Brückl 94,8 MHz“ sind im Stadtbereich von St. Veit/Glan zwar empfangbar, jedoch sind diese teilweise verzerrt. Dadurch kommt es zu häufigen Umschaltvorgängen des von RDS-Radios, was eine weitere Verschlechterung des Höreindrucks zur Folge hat. Durch die beantragte Übertragungskapazität ist eine Verbesserung der Versorgung in den bisher nicht ausreichend versorgten Teilen von St. Veit/Glan zu erwarten.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet umfasst Teile des Stadtgebiets von St. Veit/Glan. Die Anzahl der versorgten Personen beträgt ca. 14.000. Es kommt zu einer die Doppel- und Mehrfachversorgung von ca. 6.000 Einwohnern, welche aber technisch unvermeidbar ist.

Für die Übertragungskapazität „ST VEIT (Bahnhof) 99,7 MHz“ besteht kein gültiger Eintrag im Genfer Plan, es kann aber der nahe gelegene freie und koordinierte Standort

„POECKSTEIN 99,7 MHz“ koordinierungstechnisch an den Standort „ST VEIT (Bahnhof)“ gezogen werden. Sodass für die Übertragungskapazität "ST VEIT (Bahnhof) 99,7 MHz" ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF sowie aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Ergebnissen der technischen Prüfung durch den Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Dieser lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;

[...]“

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

[...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.“

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag

§ 3. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios*

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) [...]

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.“

Stellen ein privater Hörfunkveranstalter oder der ORF einen Antrag auf Zuordnung einer nicht zugeordneten Übertragungskapazität, so kann ihm diese nach den von § 12 PrR-G aufgestellten Kriterien zugeteilt werden. Eine Zuordnung an den ORF setzt jedoch die Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G voraus.

Der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF u.a. dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks versorgt werden. Nach § 3 Abs. 3 ORF-G ist dieser Versorgungsauftrag jedenfalls terrestrisch zu erfüllen.

Da in Teilen des Stadtgebiets von St. Veit/Glan die vom ORF behaupteten Versorgungslücken tatsächlich vorliegen, benötigt dieser für die gleichmäßige und ständige Versorgung mit dem bundeslandweit empfangbaren Programm Radio Kärnten die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit den beantragten Parametern. Da die durch die Zuordnung entstehende Doppel- und Mehrfachversorgung technisch unvermeidbar ist, steht auch § 10 Abs. 2 PrR-G einer Zuordnung nicht entgegen.

Es war daher spruchgemäß die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität vorzunehmen (Spruchpunkt 1.) und die Bewilligung zu Errichtung und Betrieb der Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Befristung

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG sind Bescheide gemäß § 74 TKG auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher war spruchgemäß (Spruchpunkt 3) zu entscheiden.

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens (Eintragung im Genfer Plan) noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 4).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 5). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 6).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 16. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Österreichischer Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 1.800/11-014

1	Name der Funkstelle	ST VEIT																																																																																																																																		
2	Standort	Bahnhof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	ORF																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Kärnten																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E22 00		46N46 03	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	476																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,4</td> <td>15,4</td> <td>14,3</td> <td>13,3</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>13,3</td> <td>14,3</td> <td>15,4</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,6</td> <td>19,3</td> <td>18,8</td> <td>18,2</td> <td>17,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,4	15,4	14,3	13,3	12,5	12,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,8	11,8	11,8	11,8	11,8	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,5	13,3	14,3	15,4	16,4	17,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	18,2	18,8	19,3	19,6	19,8	19,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,8	19,6	19,3	18,8	18,2	17,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,4	15,4	14,3	13,3	12,5	12,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	11,8	11,8	11,8	11,8	12,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,5	13,3	14,3	15,4	16,4	17,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,2	18,8	19,3	19,6	19,8	19,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,6	19,3	18,8	18,2	17,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	02 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung: KLAGENFURT Dobratsch 1 97,8 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			